

Umgang mit Handys an der Wilhelm-Röntgen-Realschule

1. Grundsätze

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag ist klar geregelt, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Regelung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung privater digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die Nutzung von privaten digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.

Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein; sie sollen in der Tasche aufbewahrt werden, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen mit privaten Endgeräten sind untersagt.

In **Prüfungen** sind Handys auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Klassenleitung beantragen.

Bei **Ausflügen und Klassenfahrten** können andere Regelungen getroffen werden. Darüber entscheidet die begleitende Lehrkraft.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Nutzung	Temporäre Wegnahme des Gerätes (bis zum Ende des persönlichen Schultages); Abholung in der Regel im Sekretariat
Wiederholter und schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	Elternkontakt, Einbehaltung des Gerätes, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch die Eltern und Elterngespräch mit betroffener Lehrkraft, ggf. erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahme
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung; ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden; erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen möglich

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Regelung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird überprüft.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Regelung tritt zum 27.10.2025 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Beschlossen am 7.10.2025 durch die Schulkonferenz